

ÜBERSICHT ZU DEN LEITLINIEN FÜR STAATLICHE KLIMA-, UMWELTSCHUTZ- UND ENERGIEBEIHILFEN

Die EU-Kommission hat ihre Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen (UEBL) überarbeitet. Die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen ([KUEBL](#)) enthalten mehrere wesentliche Neuerungen gegenüber der vorherigen Fassung. Die Leitlinien wurden nicht nur umbenannt, sondern auch erheblich erweitert, um den strategischen Zielen des europäischen Grünen Deals gerecht zu werden. Neue Kapitel, wie etwa zur Energieeffizienz von Gebäuden und zur sauberen Mobilität, wurden hinzugefügt, während die Förderung erneuerbarer Energien nun auch Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen umfasst. Außerdem wird die Unterstützung für fossile Brennstoffe künftig weitgehend ausgeschlossen, und die Beihilfeintensität in bestimmten Bereichen, wie etwa der Biodiversität, erhöht. Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche hinsichtlich ihrer geförderten Tätigkeiten, der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensitäten übersichtlich dargestellt. Wir empfehlen jedoch, bei gegebenem Anlass das jeweilige Kapitel in den Leitlinien zu lesen, da aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht jeder Einzelfall berücksichtigt werden konnte.

Stand: August 2024

1 BEIHILFEN ZUR VERRINGERUNG UND ZUM ABBAU VON TREIBHAUSGASEMISSIONEN

1.1 Beihilfen für erneuerbare Energien

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Förderung aller Arten von erneuerbaren Energien ■ Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen ■ Energiegewinnung aus Abfall ■ Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff 	<p>Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.</p>

Beihilfeintensitäten

Beihilfeshöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios¹.

1.2 Sonstige Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen und Förderung der Energieeffizienz

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Technologien, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen ■ Gewidmete² Infrastrukturvorhaben, die nicht unter die Definition des Begriffs „Energieinfrastruktur“³ fallen ■ Vorhaben, die gewidmete Infrastruktur oder Energieinfrastruktur oder beides umfassen ■ Vorhaben, die beides umfassen und entweder mit Erzeugung oder mit Verbrauch/Nutzung verbunden sind) 	<p>Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.</p>

¹ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

² Hoheitsakt, durch den ein Gegenstand seinen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus erhält. Mit Widmung wird der öffentliche Zweck (z.B. Gemeindegebrauch) festgelegt.

³ Gruppe von Komponenten des Energiesystems, die der Wandlung, Speicherung sowie dem Transport von Energie dienen.

Übersicht zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- Energieleistungsverträge in einer genehmigten Fördergebietskarte ausgewiesene Gebiete⁴ für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielende Maßnahmen anbieten, soweit die genannten Beihilfen Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Industrietätigkeiten erleichtern
- Energiegewinnung aus Abfall
- Erzeugung von CO₂-armem Wasserstoff
- Elektrifizierung durch Einsatz von erneuerbarem Strom und/oder CO₂-armem Strom
- Heizung und Industrieprozesse

Beihilfeintensitäten

Beihilfehöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios⁵.

⁴ Im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU

⁵ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

2 BEIHILFEN ZUR VERBESSERUNG DER GESAMTENERGIEEFFIZIENZ UND DER UMWELTBILANZ VON GEBÄUDEN	
Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden: <ul style="list-style-type: none"> • Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom bzw. Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen • Installation von Geräten zur Speicherung der erneuerbaren Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen erzeugt wird • Bau und Installation von Ladeinfrastruktur zum Gebrauch für die Gebäudenutzer und von damit zusammenhängender Infrastruktur wie Rohrleitungen, wenn sich die Parkplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an dieses angrenzen • Installation von Geräten für die Digitalisierung von Umwelt- und Energiemanagement und -kontrolle des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturierter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils des passiven Netzes auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft • sonstige Investitionen, die die Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz des Gebäudes verbessern, einschließlich Investitionen in Gründächer und Geräte für die Regenwasserrückgewinnung ■ Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz der im Gebäude befindlichen Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung 	<p>Investitionskosten, die unmittelbar mit der Erzielung einer besseren Gesamtenergieeffizienz oder Umweltbilanz verbunden sind.</p>
Beihilfeintensitäten	
<p>Renovierung bestehender Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Höchstens 30% der förderfähigen Kosten. ■ Bei Investitionen, um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen: höchstens 20% der förderfähigen Kosten. ■ Bei einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 40% und Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz über die Norm hinaus: Erhöhung um 15 Prozentpunkte. <p>Neue Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Höchstens 30% der förderfähigen Kosten. 	

- Bei Investitionen, um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen: höchstens 20% der förderfähigen Kosten.

Renovierungsmaßnahmen für nur eine Art von Gebäudekomponente:

- Höchstens 25% der förderfähigen Kosten.
- Bei Investitionen, um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen: höchstens 15% der förderfähigen Kosten.

Zusätzliche Erhöhungen:

- Kleine Unternehmen: Erhöhung um 20 Prozentpunkte.
- Mittlere Unternehmen: Erhöhung um 10 Prozentpunkte.
- Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV: Erhöhung um 15 Prozentpunkte.
- Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV: Erhöhung um 5 Prozentpunkte.

Höhere Beihilfebeträge:

- Gegebenenfalls höherer Beihilfebetrag basierend auf einer Analyse der Finanzierungslücke.
- Beihilfebetrag darf die Finanzierungslücke nicht überschreiten.
- Bei Investitionen, um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen, darf der Beihilfehöchstbetrag 70% der Finanzierungslücke nicht überschreiten.

Besondere Bestimmungen:

- Vorherige Beihilfehöchstintensitäten gelten nicht für Beihilfen in Form von Finanzinstrumenten.
 - Bei Beihilfen in Form einer Garantie sollte die Garantie 80% des zugrunde liegenden Darlehens nicht überschreiten.
 - Bei Beihilfen in Form eines Darlehens muss die Rückzahlung mindestens dem Nennwert des Darlehens entsprechen.
-

3 BEIHILFEN FÜR SAUBERE MOBILITÄT	
3.1 Beihilfen für den Erwerb oder das Leasing von sauberen Fahrzeugen und sauberen mobilen Service-Geräten sowie für die Nachrüstung von Fahrzeugen und mobilen Service-Geräten	
Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erwerb und Leasing neuer oder gebrauchter sauberer Fahrzeuge sowie sauberer mobiler Service-Geräte ■ Nachrüstung, Umrüstung und Anpassung von Fahrzeugen oder mobilen Service-Geräten, wenn dadurch: <ul style="list-style-type: none"> • eine Einstufung als sauberes Fahrzeug bzw. sauberes mobiles Service-Gerät möglich ist • Schiffe und Luftfahrzeuge Biokraftstoffe und synthetische Kraftstoffe, einschließlich flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, zusätzlich zu oder als Alternative zu fossilen Brennstoffen überhaupt verwenden bzw. in größerem Umfang verwenden können • Schiffe Windantrieb nutzen können 	<p>Beihilfefähige Kosten sind die Nettomehrkosten der Investition, berechnet als Differenz zwischen den Gesamtbetriebskosten der sauberen Fahrzeuge (die mit Beihilfe erworben werden sollen) und den Gesamtbetriebskosten im Szenario ohne Beihilfe. Nicht direkt mit der Umweltverbesserung zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.</p> <p>Bei der Nachrüstung von Fahrzeugen oder mobilen Service-Geräten können die beihilfefähigen Kosten die Gesamtkosten für die Nachrüstung sein, sofern die Fahrzeuge bzw. Geräte ohne Nachrüstung dieselbe wirtschaftliche Lebensdauer hätten.</p>
Beihilfeintensitäten	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn die Teilnehmerzahl einer Ausschreibung nicht ausreicht, um wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten oder eine Ausschreibung ungeeignet ist, kann die Beihilfe maximal 40 % der förderfähigen Kosten betragen. <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen für Fahrzeuge im öffentlichen Personenverkehr auf dem Land-, Schienen- oder Wasserweg können maximal 40 % der förderfähigen Kosten betragen, bei emissionsfreien Fahrzeugen 50%. • Kleine Unternehmen können 60% erhalten, mittlere Unternehmen 50%. 	
3.2 Beihilfen für den Aufbau von Lade- oder Tankinfrastruktur	
Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau, Installation, Modernisierung oder Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur 	<p>Gesamten Investitionskosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung der Lade- oder Tankinfrastruktur:</p>

- Anlagen für intelligente Ladevorgänge und Anlagen für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder von erneuerbarem oder CO₂-armen Wasserstoff

- für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst sowie die Kosten für die einschlägige technische Ausrüstung
- für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, einschließlich Stromkabeln und Transformatoren
- für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und für die Einholung einschlägiger Genehmigungen.

Gegebenenfalls auch die Investitionskosten für die Produktionseinheiten oder Speicheranlagen.

Beihilfeintensitäten

- Der Beihilfebetrag beträgt höchstens 30 % der förderfähigen Kosten.
 - Bei ausschließlicher Bereitstellung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff 40%.
 - Kleine Unternehmen: Erhöhung um 20 Prozentpunkte.
 - Mittlere Unternehmen: Erhöhung um 10 Prozentpunkte.
 - Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV: Erhöhung um 15 Prozentpunkte.
 - Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV: Erhöhung um 5 Prozentpunkte.

4 BEIHILFEN FÜR RESSOURCENEFFIZIENZ UND ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ÜBERGANGS ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz: <ul style="list-style-type: none"> • Nettoerduzierung des Ressourcenverbrauchs bei der Produktion derselben Menge • Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder recycelte) oder verwertete Roh- oder Ausgangsstoffe • Ersetzung fossiler Roh- oder Ausgangsstoffe durch biobasierte Roh- oder Ausgangsstoffe ■ Investitionen zur Reduzierung, Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stofflichen Verwertung, Dekontamination und zum Recycling von Abfall ■ Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, stofflichen Verwertung, Dekontamination und zum Recycling von Abfall ■ Investitionen zur Reduzierung, Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stofflichen Verwertung, Dekontamination, Wiederverwendung und zum Recycling anderer vom Beihilfeempfänger oder von Dritten erzeugter Produkte, Materialien oder Stoffe ■ Investitionen zur getrennten Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen ■ Betriebskosten für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten 	<p>Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines weniger umweltfreundlichen Vorhabens oder einer weniger umweltfreundlichen Tätigkeit ergeben.</p> <p>Beihilfen können für Betriebskosten gewährt werden, wenn sie sich auf die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall oder anderen Produkten, Materialien oder Stoffen für bestimmte Abfallströme oder Abfallarten im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling beziehen.</p>
Beihilfeintensitäten	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Beihilfe darf maximal 40% der förderfähigen Kosten betragen. <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen: Erhöhung um 20 Prozentpunkte. • Mittlere Unternehmen: Erhöhung um 10 Prozentpunkte. • Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV: Erhöhung um 15 Prozentpunkte. • Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV: Erhöhung um 5 Prozentpunkte. ■ Für öko-innovative Tätigkeiten kann der Betrag um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • sie gemessen am Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Union eine Neuheit ist oder eine wesentliche Verbesserung darstellt 	

Übersicht zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- der erwartete Nutzen für die Umwelt deutlich höher ist als die Verbesserung, die sich aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten ergibt
 - mit dem innovativen Charakter der Tätigkeit ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden ist, das höher ist als das Risiko, das in der Regel mit vergleichbaren nicht innovativen Tätigkeiten verbunden ist.
-

5 BEIHILFEN ZUR VERMEIDUNG ODER VERRINGERUNG VON NICHT DURCH TREIBHAUSGASE BEDINGTER UMWELTVERSCHMUTZUNG	
Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
Investitionen die Unternehmen in die Lage versetzen, über Umweltschutznormen der Union hinauszugehen, den Umweltschutz mangels Unionsnormen zu verbessern oder angenommene, jedoch noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen einzuhalten.	Investitionsmehrkosten, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind.
Beihilfeintensitäten	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Beihilfe darf höchstens 40% der förderfähigen Kosten betragen. <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Unternehmen: Erhöhung um 20 Prozentpunkte. • Mittlere Unternehmen: Erhöhung um 10 Prozentpunkte. • Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV: Erhöhung um 15 Prozentpunkte. • Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV: Erhöhung um 5 Prozentpunkte. ■ Für öko-innovative Tätigkeiten kann der Betrag um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • sie gemessen am Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig der Union eine Neuheit ist oder eine wesentliche Verbesserung darstellt • der erwartete Nutzen für die Umwelt deutlich höher ist als die Verbesserung, die sich aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten ergibt • mit dem innovativen Charakter der Tätigkeit ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden ist, das höher ist als das Risiko, das in der Regel mit vergleichbaren nicht innovativen Tätigkeiten verbunden ist. 	

6 BEIHILFEN FÜR DIE SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN, DIE REHABILITIERUNG NATÜRLICHER LEBENSÄRÄUME UND ÖKOSYSTEME, DEN SCHUTZ BZW. DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DIE UMSETZUNG NATURBASIERTER LÖSUNGEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL UND DEN KLIMASCHUTZ

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers oder der Meeresumwelt ■ Rehabilitation von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen ■ Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen ■ Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz 	<p>Die für die Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeiten anfallenden Kosten abzüglich des Wertzuwachses des Grundstücks oder der Liegenschaft.</p> <p>Gesamtkosten der Arbeiten, die zum Schutz bzw. zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz beitragen.</p>

Beihilfeintensitäten

Der Beihilfebetrug kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

7 BEIHILFEN IN FORM EINER ERMÄßIGUNG VON STEUERN ODER STEUERÄHNLICHEN ABGABEN

7.1 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Umweltsteuern oder umweltsteuerähnlichen Abgaben

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermäßigungen für die am stärksten von Umweltsteuern oder ähnlichen Abgaben betroffenen Unternehmen, die ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne die Ermäßigung nicht nachhaltig fortführen könnten. <ul style="list-style-type: none"> • Das tatsächlich erreichte Umweltschutzniveau muss durch die Gewährung dieser Ermäßigungen verbessert werden. 	Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe.

Beihilfeintensitäten

Die Steuer- oder Abgabenermäßigung übersteigt nicht 100% der nationalen Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe unter der Bedingung, dass sich die Beihilfeempfänger zur Erreichung von Umweltschutzziele verpflichtet, die dieselbe Wirkung haben, wie wenn sie mindestens 20% der nationalen Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe zahlen würden.

7.2 Umweltschutzbeihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden • Beihilfen für saubere Mobilität • Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft • Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung • Beihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben aus den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden • Beihilfen für saubere Mobilität • Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft • Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung • Beihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz

Beihilfeintensitäten

Übersicht zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- Die Beihilfe darf den normalen Steuer- oder Abgabensatz bzw. den normalen Steuer- oder Abgabebetrag, der andernfalls gelten würde bzw. zu zahlen wäre, nicht überschreiten.
 - Es gelten die Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstgrenzen der Abschnitte:
 - Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden
 - Beihilfen für saubere Mobilität
 - Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung
 - Beihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz
-

8 BEIHILFEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER STROMVERSORGUNGSSICHERHEIT

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beihilfemaßnahmen zur Erhöhung der Stromversorgungssicherheit, z.B. Maßnahmen für Kapazitätsmechanismen und zur Bewältigung lang- und kurzfristiger Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgungssicherheit ■ Diese Maßnahmen können auch auf die Förderung von Umweltschutzzielen ausgerichtet werden, etwa durch den Ausschluss umweltschädlicherer Kapazitäten oder durch Maßnahmen, durch die umweltfreundlichere Kapazitäten im Auswahlprozess begünstigt werden. 	<p>Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.</p>

Beihilfeintensitäten

Beihilfehöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios⁶.

⁶ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

9 BEIHILFEN FÜR ENERGIEINFRASTRUKTUR	
Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau oder die Modernisierung von Energieinfrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in Digitalisierung und intelligentere Energieinfrastruktur • Investitionen in die Modernisierung zum Zwecke der Klimaresilienz ■ Bis 31. Dezember 2023 auch an Übertragungs- oder Verteilungsleitungen angeschlossene Energiespeicheranlagen 	<p>Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.</p>
Beihilfeintensitäten	
<p>Beihilfehöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios⁷.</p>	

⁷ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

10 BEIHILFEN FÜR FERNWÄRME UND FERNKÄLTE

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bau, Modernisierung oder Betrieb von Wärme- oder Kälteerzeugungs- und -speicheranlagen oder Verteilnetzen oder beides ■ Bau, Modernisierung und Betrieb der Erzeugungseinheit zur Nutzung von erneuerbarer Energie, Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Wärmespeicherlösungen oder die Modernisierung des Verteilnetzes zwecks Verringerung der Verluste und Steigerung der Effizienz, einschließlich intelligenter und digitaler Lösungen ■ Energiegewinnung aus Abfall 	<p>Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.</p>
<p>Beihilfeintensitäten</p>	
<p>Beihilfehöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios⁸.</p>	

⁸ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

11 BEIHILFEN IN FORM EINER ERMÄßIGUNG DER STROMABGABEN FÜR ENERGIEINTENSIVE UNTERNEHMEN

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermäßigungen der Stromverbrauchsabgaben, mit denen energie- und umweltpolitische Ziele finanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Für die Förderung erneuerbarer Energiequellen oder von Kraft-Wärme-Kopplung • Für Sozialtarife der Energiepreise für abgelegene Regionen 	Ermäßigung der Abgaben oder fester jährlicher Ausgleichsbetrags (Erstattung) oder Kombination der beiden Formen.
Beihilfeintensitäten	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ermäßigungen darf nicht dazu führen, dass die betreffende Abgabe unter 0,5 EUR/MWh sinkt. ■ Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko: <ul style="list-style-type: none"> • Müssen mindestens 15% der Kosten aus den Stromabgaben selbst tragen. • Die aus den Stromabgaben resultierenden Zusatzkosten können auf 0,5% der Bruttowertschöpfung der Unternehmen beschränkt werden. ■ Wirtschaftszweige mit Verlagerungsrisiko: <ul style="list-style-type: none"> • Müssen mindestens 25% der Kosten aus den Stromabgaben selbst tragen. • Die aus den Stromabgaben resultierenden Zusatzkosten können auf 1% der Bruttowertschöpfung der Unternehmen beschränkt werden. • Beihilfeintensitäten können, wie für Wirtschaftszweige mit erheblichen Verlagerungsrisiko gelten, wenn die betreffenden Unternehmen den CO₂-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs verringern (mindestens 50% des Strombedarfs aus CO₂-freien Energiequellen). 	

12 BEIHILFEN FÜR DIE STILLLEGUNG VON KOHLE-, TORF- ODER ÖLSCHIEFERKRAFTWERKEN UND DIE BEENDIGUNG DES ABBAUS VON KOHLE, TORF ODER ÖLSCHIEFER

12.1 Beihilfen für die vorzeitige Einstellung rentabler Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorzeitige Einstellung rentabler Kohle, Torf- und Ölschiefertätigkeiten ■ Zusätzliche soziale und Umweltkosten 	Die Beihilfe wird auf das erforderliche Minimum begrenzt und entspricht den zusätzlichen Nettokosten, die für das Ziel der Maßnahmen notwendig sind.

Beihilfeintensitäten

Beihilfehöhe bzw. Nettomehrkosten bestimmt sich durch eine Ausschreibung oder einem Vergleich zwischen der Rentabilität des tatsächlichen und des hypothetischen Szenarios⁹.

12.2 Beihilfen für außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
Maßnahmen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten	Kosten, die aus der Einstellung nicht wettbewerbsfähiger Kohle-, Torf- und Ölschiefertätigkeiten resultieren. ¹⁰

Beihilfeintensitäten

- Das Verursacherprinzip ist zu beachten.
- Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so kann eine staatliche Beihilfe für die gesamte Sanierungs- oder Rehabilitierungsarbeit gewährt werden.
- Die Beihilfehöhe darf nur die außergewöhnlichen Kosten des Beihilfeempfängers abdecken und darf nicht die tatsächlich entstandenen Kosten überschreiten.

⁹ Die Ermittlung der Finanzierungslücke erfolgt über eine Quantifizierung, in der alle wesentlichen Kosten und Einnahmen erfasst werden.

¹⁰ Eine genaue Liste der beihilfefähigen Kosten enthält Anhang II der Leitlinien.

13 BEIHILFEN FÜR STUDIEN ODER BERATUNGSLEISTUNGEN ZU KLIMA-, UMWELTSCHUTZ- UND ENERGIEFRAGEN

Geförderte Tätigkeiten	Beihilfefähige Kosten
Studien oder Beratungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit unter diese Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen stehen	Kosten von Studien oder Beratungsleistungen, die mit unter diese Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang stehen.

Beihilfeintensitäten

- Die Beihilfe maximal 60% der beihilfefähigen Kosten.
- Wenn Studien oder Beratungsleistungen im Auftrag kleiner Unternehmen durchgeführt werden, kann die Beihilfe um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Bei mittleren Unternehmen beträgt die Erhöhung 10 Prozentpunkte.